

Verfahren der Pädagogischen Kommission

Richtlinie für das Verfahren zur Feststellung der pädagogischen Eignung an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

1. Grundsätzliches

Gem. § 36 Abs. 1 Nr. 2 HG wird die pädagogische Eignung einer Bewerberin/eines Bewerbers entweder

- 1.1 durch Erfahrung in einer vorausgegangenen Lehr- oder Ausbildungstätigkeit nachgewiesen oder
- 1.2 ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt.

Davon unabhängig kann die Bewerberin/der Bewerber gem. § 201 Abs. 3 LBG zur Feststellung der pädagogischen Eignung zunächst auch

- 1.3 in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden.

Erläuterungen zu Ziff. 1.1

Der Nachweis der pädagogischen Eignung ist in der Regel nur bei Bewerberinnen/Bewerbern als erbracht anzusehen, die bereits eine mindestens einjährige hauptberuflich selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule wahrgenommen haben. Eine Stellungnahme des Fachbereichs der betreffenden Hochschule über Art, Umfang und Erfolg dieser Lehrtätigkeit, in die auch ggf. vorhandene Ergebnisse studentischer Veranstaltungskritik einbezogen sein sollten, ist vorzulegen.

Der Nachweis der pädagogischen Eignung durch Erfahrung in einer vorausgegangenen sonstigen Lehr- und Ausbildungstätigkeit setzt die eigenverantwortliche Wahrnehmung anwendungsbezogener, der Lehrtätigkeit an Hochschulen vergleichbarer Lehre (qualitativer Aspekt) über einen längeren Zeitraum hinweg (quantitativer Aspekt), voraus.

Bei Personen, die bereits als Lehrbeauftragte an Hochschulen tätig waren, kann der Nachweis der pädagogischen Eignung als erfüllt angesehen oder eine Reduzierung der Probezeit in Betracht gezogen werden, wenn sie über einen längeren Zeitraum professorale Lehre in einem Umfang erbracht haben, der in etwa dem Probejahr entspricht.

Ist die pädagogische Eignung aufgrund vorausgegangener Lehr- oder Ausbildungstätigkeit als nachgewiesen anzusehen, ist gleichwohl die pädagogische Eignung innerhalb des Berufungsverfahrens zu überprüfen und mit der pädagogischen Befähigung anderer Bewerberinnen/Bewerber zu vergleichen.

Erläuterungen zu Ziff. 1.2

Die Feststellung der pädagogischen Eignung im Berufungsverfahren selbst durch die Berufungskommission stellt einen Ausnahmefall dar. Nur in Ausnahmefällen wird die pädagogische Eignung einer Bewerberin/eines Bewerbers allein aufgrund der Probeveranstaltung(en) abschließend beurteilt werden können, so dass im Regelfall - soweit nicht der Nachweis gem. Ziff. 1.1 erbracht ist - zur Feststellung der pädagogischen Eignung die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe gem. Ziff. 1.3 erfolgen wird.

Soll die pädagogische Eignung ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt werden, so sollte die Bewerberin/der Bewerber für sein Fach den Plan für die Gestaltung eines kompletten Semesters vorlegen, auf dessen Grundlage sie/er mehrere Probelehrveranstaltungen abhält. Die Lehrveranstaltungen sollen sich in der Lehrveranstaltungsart nach Möglichkeit unterscheiden; für jede Veranstaltung ist von der Bewerberin/dem Bewerber ein Exposé vorzulegen, das die didaktische Konzeption der Veranstaltung erkennen lassen soll. Den Studierenden und ggf. auch den Berufungskommissionsmitgliedern hat die Bewerberin/der Bewerber in den Probelehrveranstaltungen die Möglichkeit des fachlichen Gesprächs einzuräumen; wünschenswert wäre z.B. die Aufarbeitung des in einer Vorlesung vorgetragenen Stoffes gemeinsam mit den Studierenden im Rahmen einer sich anschließenden Übung. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit sind die Probelehrveranstaltungen der Bewerberinnen/der Bewerber möglichst zeitnah und, soweit möglich, mit den gleichen Studierendengruppen durchzuführen.

Erläuterungen zu Ziff. 1.3

Zur Feststellung der pädagogischen Eignung können Professorinnen/Professoren gem. § 35 Abs. 1 Nr. 2 HG i.V.m. § 201 Abs. 3 LBG auch zunächst nur in ein Beamtenverhältnis auf Probe bzw. in ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis berufen werden.

Die Feststellung der pädagogischen Eignung in der Probezeit ist nicht mehr Bestandteil des Berufungsverfahrens; die Berufungskommission ist hierfür nicht mehr zuständig. Es handelt sich vielmehr um eine rein dienstrechtliche Angelegenheit, über die die Präsidentin oder der Präsident als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter in eigener Zuständigkeit entscheidet. Dies bedeutet, dass die Präsidentin oder der Präsident auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme der/des von ihr/ihm eingesetzten Mentorin/Mentors über eine Verlängerung der Probezeit, Entlassung oder Verbeamtung auf Lebenszeit bzw. den Abschluss eines unbefristeten privatrechtlichen Dienstvertrages entscheidet und die Betroffene/den Betroffenen zuvor durch Anhörung und ggf. Akteneinsicht beteiligt.

2. Mentorin/Mentor

Spätestens vier Wochen vor Dienstantritt der/des Lehrenden benennt der Fachbereich der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich eine erfahrene Professorin/einen erfahrenen Professor, die/den die Präsidentin/der Präsident als Mentorin/Mentor der/des Lehrenden mit der Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der pädagogischen Eignung beauftragen kann. Dabei hat der Fachbereich darauf zu achten, dass die/der zu benennende Professorin/Professor zuvor nicht als Mitglied der Berufungskommission an der Auswahl der/des nun zu begutachtenden Lehrenden beteiligt war.

Die Präsidentin/der Präsident bestellt spätestens zwei Wochen vor Dienstantritt der/des Lehrenden auf Vorschlag des Fachbereichs die Mentorin/den Mentor. Der Mentorin/dem Mentor obliegt es, nach jeder besuchten Veranstaltung mit der/dem Lehrenden eine kritische Nachbetrachtung der besuchten Lehrveranstaltung durchzuführen, ihr/ihm ggf. Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten und/oder auf hochschuldidaktische Fortbildungsveranstaltungen hinzuweisen. Die Nachbetrachtung soll eine Hilfestellung darstellen und insoweit die kontinuierliche Betreuung und Begleitung der/des Lehrenden gewährleisten.

Der Inhalt dieser Gespräche ist zu protokollieren. Die Protokolle sind der Präsidentin/dem Präsidenten zusammen mit dem Zwischen- bzw. dem Endgutachten zu übersenden.

Werden bei den Hospitationen erhebliche pädagogische Mängel festgestellt, ist die/der Lehrende unverzüglich durch die Präsidentin/den Präsidenten darauf hinzuweisen, dass eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. der Abschluss eines unbefristeten privatrechtlichen Dienstvertrags nicht in Betracht kommt, sofern diese Mängel nicht bis zum Ablauf der Probezeit behoben sind; die Unterrichtung der/des Lehrenden ist aktenkundig zu machen. Damit die Präsidentin/der Präsident ihren/seinen diesbezüglichen Pflichten unverzüglich nachkommen kann, ist sie/er nach vorheriger telefonischer Information unverzüglich durch die Mentorin/den Mentor schriftlich über die aufgetretenen pädagogischen Mängel zu informieren.

Die Probezeit der/des Lehrenden soll in der Regel zwei Semester (Vorlesungszeiten) betragen. Die Probezeit kann bei einer einschlägigen, vorangegangenen Lehrtätigkeit und einer positiven Prognose im Berufungsverfahren verkürzt werden. Sie sollte aber insgesamt nicht kürzer als die volle Vorlesungszeit eines Semesters sein, damit eine sachgerechte Beurteilung der/des Lehrenden möglich wird.

Eine Verlängerung der Probezeit ist möglich, wenn die pädagogische Eignung am Ende der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann. Hierzu zählt auch, wenn die pädagogische Eignung der/des Lehrenden aufgrund krankheitsbedingten Ausfalls ihrer/seiner Lehrveranstaltungen noch nicht beurteilt werden konnte. Allerdings muss vor einer Verlängerung der Probezeit gewährleistet sein, dass die/der Lehrende nicht dauernd zur Erfüllung ihrer/seiner Dienstplichten unfähig ist, d.h. es ihr/ihm insoweit nicht bereits an der beamtenrechtlich relevanten gesundheitlichen Eignung mangelt und auch sonst keine anderen Gründe der beabsichtigten Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Lebenszeit bzw. dem Abschluss eines unbefristeten privatrechtlichen Dienstvertrages entgegenstehen.

Stellt sich während der Probezeit heraus, dass die/der Lehrende für eine Verwendung auf Lebenszeit nicht geeignet ist oder sich nicht bewährt hat, kann sie/er entlassen werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 LBG). Entsprechendes gilt für zunächst nur befristet angestellte Professorinnen/Professoren.

Dies gilt nicht nur für die Frage der pädagogischen Eignung, sondern auch für alle anderen beamtenrechtlich relevanten Einstellungsvoraussetzungen (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung). Insoweit unterliegt die Professorin/der Professor als Beamtin/Beamter auf Probe den allgemeinen Regeln über dieses Beamtenverhältnis und die Probezeit.

3. Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der pädagogischen Eignung

Auf Grundlage der gutachtlichen Stellungnahme der Mentorin/des Mentors entscheidet die Präsidentin/der Präsident über die pädagogische Eignung der/des Lehrenden.

Die Studierenden, die an den Lehrveranstaltungen der/des Lehrenden teilnehmen, haben das Recht, sowohl nach den einzelnen Lehrveranstaltungen gegenüber der/dem begutachtenden Mentorin/Mentor als auch generell über ihre Vertreter im Fachbereichsrat eine Stellungnahme zu der Lehrbefähigung gegenüber der Präsidentin/dem Präsidenten abzugeben. Alle Stellungnahmen sind von der Präsidentin/dem Präsidenten in ihrer/seiner abschließenden Entscheidung zur pädagogischen Eignung der/des Lehrenden angemessen zu berücksichtigen.

Die/der durch die Präsidentin/den Präsidenten eingesetzte Mentorin/Mentor bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der pädagogischen Eignung der/des Lehrenden im Amt, d.h. die Arbeit der Mentorin/des Mentors ist erst dann abgeschlossen, wenn die Präsidentin/der Präsident die/den Lehrenden in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen bzw. mit ihr/ihm einen unbefristeten privatrechtlichen Dienstvertrag geschlossen oder die/den Lehrenden rechtskräftig aus dem Beamtenverhältnis auf Probe bzw. aus dem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis entlassen hat.

Sankt Augustin, den 29.02.08

Prof. Dr. Wulf Fischer